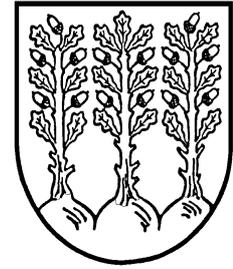


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 02.06.2010

Nummer 618

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Öffentliche Bekanntmachung und Ladung hier: Teilnehmerversammlung der TG Ländliche Neuordnung Nardt	1
Abgabe von städtischem Inventar	2
Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2009	2
Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbau und Elektrifizierung Knappenrode – Horka – Grenze (D/PL)“	2
Bekanntgabe des im nicht öffentlichen Teil des Stadtrates gefassten Beschlusses	4
Bekanntgabe der im öffentlichen Teil des Stadtrates gefassten Beschlüsse	4
Stellenausschreibung Museumsleiter/in	6
Informationen / Informacije	
Verbraucherzentrale informiert	7

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung hier: Teilnehmerversammlung der TG Ländliche Neuordnung Nardt

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Neuordnungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer öffentlichen
Teilnehmerversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: **Bürgerhaus Nardt**
Ortsteil Nardt,
Thruneweg 6
02979 Elsterheide

Versammlungszeit:
Mittwoch, den 16. 06. 2010, um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Stand der Ländlichen Neuordnung Nardt
2. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
3. Nachwahl zum Vorstand der Teilnehmergemeinschaft
4. Allgemeine Aussprache

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten vier Wochen lang, vom **17.06.2010** bis **16.08.2010**, in der Gemeindeverwaltung Elsterheide, OT Bergen, Am Anger 36, in 02979 Elsterheide ausliegen.

Eine Einzelbekanntgabe erfolgt nicht.

Alle Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Wertermittlungskarte aller Grundstücke des Neuordnungsgebietes umfassend zu informieren.

Die Beteiligten können bei der

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nardt beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
Garnisonsplatz 9
01917 Kamenz

während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Wertermittlung schriftlich vorbringen.

Kamenz, den 03.05.2010

Wieland Adler
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft Nardt

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Abgabe von städtischem Inventar

Die Stadt Hoyerswerda bietet ausgesondertes Inventar zur kostenfreien Abgabe an Vereine, freie Träger, soziale Einrichtung, u. a. an.

Folgender Bestand ist derzeit vorhanden:

Ein Zeichentisch, eine Spüle mit Arbeitsplatte sowie ein Schrank mit Holzmaserung, außerdem in verschiedenen Farben und Größen 8 Schreibtische, 3 Beistelltische und 4 Rollcontainer. Dazu noch in verschiedenen Farben und Formen 11 Bürodrehstühle und 20 Bürostühle.

Das Inventar befindet sich im ehemaligen Bauaktenarchiv der Stadt Hoyerswerda in der S.-G.-Frentzel-Straße 1 (neben dem Neuen

Rathaus) und kann nach vorheriger Absprache mit Herrn Schmidt, 0171 / 301 36 23, zu den Öffnungszeiten der Stadt Hoyerswerda gesichtet werden.

Interessenten melden sich bitte **bis spätestens 16.06.2010** schriftlich per Post beim Amt Innerer Service oder per E-Mail bei Herrn Fröde: ralf.froede@hoyerswerda-stadt.de.

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach zeitlichem Eingang der Anfragen. Im Zweifelsfall entscheidet das Los.

Gröger
Amtsleiterin Innerer Service

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2009 durch die BRV AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurde. Die Prüfung umfasste auch die Aufgaben nach § 53, Absatz 1, Ziffern 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2009 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen an den dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in den Räumen der Geschäftsführung der VSE mbH, Industriegelände Straße B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hoyerswerda, den 20.05.2010

Warkus
Geschäftsführer

Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbau und Elektrifizierung Knappenrode – Horka – Grenze (D/PL)“

Genehmigungsabschnitt 2a - Bahnhof Niesky (a) - Bahnhof Knappenrode (a), Strecke 6207 Grenze D/PL - Roßlau km 29,000 - 64,302
Strecke 6579 Abzweig Stiebitz - Abzweig Weißkollm km 31,300 - 31,600

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden hat im Auftrag der DB ProjektBau GmbH für den Genehmigungsabschnitt 2a des o. a. Bauvorhabens das Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz eingeleitet. Die Landesdirektion Dresden ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zuständig. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Niesky, der Gemeinde Quitzdorf am See, der Gemeinde Mücka, der Gemeinde Kreba-Neudorf, der Gemeinde Guttau, der Gemeinde Boxberg, der Gemeinde Lohsa und der Stadt Hoyerswerda beansprucht

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 14. Juni bis 14. Juli 2010 bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Salomon-Gottlob-Frentzel Straße 1, im Foyer **während der Dienststunden:**

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1.

Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28. Juli 2010**,

bei der **Stadt Hoyerswerda, Salomon-Gottlob-Frentzel Straße 1, 02977 Hoyerswerda**

oder bei der **Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden**,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG)

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7.

Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an diesen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe des im nicht öffentlichen Teil der 09. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.04.2010 gefassten Beschlusses

Der Stadtrat beschloss den Oberbürgermeister zu ermächtigen, in der Zivilrechtssache der Fa. Nehlsen GmbH & Co. KG gegen die Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG die

Geschäftsführung der Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG anzuweisen, sich im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und eines im Falle der Beschwerdestattgabe nachfolgenden Revisionsverfahrens beim BGH -Az. X ZR 25/10- gegen das Urteil des OLG Dresden vom 02.02.2010 zu verteidigen und den Rechtsstreit zu führen.

Beschluss-Nr.: 0181-I-10/114/09.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 10. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.05.2010 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss

1. den Antrag gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG an den Landkreis Bautzen auf Übertragung einzelner Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (Stadtverkehr Hoyerswerda) auf die Stadt Hoyerswerda mit Wirkung zum 01.01.2011 zu stellen.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Antragstellung beim Landratsamt Bautzen vorzunehmen. Dies gilt nur im Zusammenhang, wenn der Stadt Hoyerswerda eine Finanzierung gewährt wird, die üblicherweise anderen Gemeinden im Landkreis Bautzen auch gewährt wird.

Beschluss-Nr.: 0223-I-10/115/10.

Der Stadtrat beschließt

1. Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage der Empfehlung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Rödl-Kleinheisterkamp und der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, die Vergabe der Konzession zur Gasversorgung (Los 1) in den Ortsteilen Bröthen, Schwarzkollm und Zeißig an das Unternehmen:

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH)

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den im Entwurf vorliegenden Konzessionsvertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen auszuhandeln.

Beschluss-Nr.: 0175-I-10/116/10.

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage der Empfehlung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Rödl-Kleinheisterkamp und der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, die Vergabe der Konzession zur Stromversorgung (Los 2) in den Ortsteilen Knappenrode, Bröthen, Dörghausen, Schwarzkollm und Zeißig an das Unternehmen:

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH)

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den im Entwurf vorliegenden Konzessionsvertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen auszuhandeln.

Beschluss-Nr.: 0176-I-10/117/10.

Der Stadtrat beschloss die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0187-I-10/118/10.

Der Stadtrat beschloss die Gründung der Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH (EEH) als Tochterunternehmen der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH einschließlich des beiliegenden Gesellschaftsvertrages der Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH.

Beschluss-Nr.: 0193-I-10/119/10.

Der Stadtrat beschloss

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur vorzeitigen Besetzung von Stellen für die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS- OSN) zu.

Beschluss-Nr.: 0194-I-10/120/10.

Der Stadtrat beschloss

vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsicht wird der Einstellungsstopp für die Einstellung eines „Leiters IRLS- OSN“, eines „Stellvertretenden Leiters IRLS- OSN“ sowie von vier „Systemadministratoren/ Datenpfleger“ aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0195-I-10/121/10.

Der Stadtrat beschloss

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Absicherung der Pausenzeiten der Mitarbeiter des Automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) zu.

Beschluss-Nr.: 0196-I-10/122/10.

Der Stadtrat beschloss

der Einstellungsstopp wird für die zunächst bis zum 31.12.2010 befristete Wiederbesetzung der

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Stelle Leiterin des Stadtmuseums aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0189-II-10/123/10.

Der Stadtrat beschloss

1. In den textlichen Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan „Am Busplatz“ ist nachfolgende redaktionelle Änderung zu ergänzen:
„Der prognostische Grundwasserstand wird sich im Plangebiet auf 3 bis 5 m unter Geländeoberkante (GOK) einstellen. Für geplante Gebäude und bauliche Anlagen ist ein Baugrundgutachten gemäß Sächsischer Bauordnung, welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus beachtet, vorzulegen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens und die geplante Tragwerkskonstruktion ist der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz vorzulegen. Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen einzureichen.“
2. Die redaktionelle Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 0162-III-10/124/10.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Satzungsdokumentationen zum Bebauungsplan „GE Schwarzkollm/Laubusch“ erhält die redaktionelle Änderung:
„Der prognostische Grundwasserstand wird sich im Plangebiet auf 0 bis 3 m unter Geländeoberkante (GOK) einstellen. Für geplante Gebäude und bauliche Anlagen ist ein Baugrundgutachten gemäß Sächsischer Bauordnung, welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus beachtet, vorzulegen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens und die geplante Tragwerkskonstruktion ist der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz vorzulegen. Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen einzureichen.“
2. Die redaktionelle Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 0163-III-10/125/10.

Der Stadtrat beschloss

1. In den textlichen Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan „Am Wiesengrund“ ist nachfolgende redaktionelle Änderung zu ergänzen:
„Der prognostische Grundwasserstand wird sich im Plangebiet auf 0 bis 2 m unter

Geländeoberkante (GOK) einstellen. Für geplante Gebäude und bauliche Anlagen ist ein Baugrundgutachten gemäß Sächsischer Bauordnung, welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus beachtet, vorzulegen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens und die geplante Tragwerkskonstruktion ist der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz vorzulegen. Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen einzureichen.“

2. Die redaktionelle Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 0164-III-10/126/10.

Der Stadtrat beschloss

1. In den textlichen Festsetzungen der Satzungen der betroffenen Bebauungspläne ist nachfolgende redaktionelle Änderung zu ergänzen:
„Der prognostische Grundwasserstand wird sich im Plangebiet auf ≥ 5 m unter Geländeoberkante (GOK) einstellen. Für geplante Gebäude und bauliche Anlagen ist ein Baugrundgutachten gemäß Sächsischer Bauordnung, welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus beachtet, vorzulegen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens und die geplante Tragwerkskonstruktion ist der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz vorzulegen. Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen einzureichen.“

Dies betrifft in der Gemarkung Hoyerswerda die Bebauungspläne:

- Am Autopark / S 90
- Dr.-Külz-Straße / Straße des Friedens
- Lausitzcenter / Dr.-Külz-Straße (Erweiterung LCH)
- Kühnicht

2. Die redaktionelle Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 0165-III-10/127/10.

Der Stadtrat beschloss

1. In den textlichen Festsetzungen der Satzungen der betroffenen Bebauungspläne ist nachfolgende redaktionelle Änderung zu ergänzen:
„Der prognostische Grundwasserstand wird sich im Plangebiet auf ≥ 5 m unter Geländeoberkante (GOK) einstellen. Für geplante Gebäude und bauliche Anlagen ist ein Baugrundgutachten gemäß Sächsischer

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bauordnung, welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus beachtet, vorzulegen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens und die geplante Tragwerkskonstruktion ist der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz vorzulegen. Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen einzureichen.“

Dies betrifft in der Gemarkung Zeißig die Bebauungspläne:

- Erweiterung Eigenheimstandorte Gartenstraße
- Industriegebiet Zeißig (einfacher Bebauungsplan)
- Industriegebiet Zeißig Norderweiterung
- Badestrand Westufer Scheibe-See

2. Die redaktionelle Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 0166-III-10/128/10.

Der Stadtrat beschloss

1. Dem Antrag des Christlichen Verein Junger Menschen e. V. (CVJM) vom 04.03.2010

a) Hauptantrag:

dem Verkauf des Erbbaurechtes in dem Grundstück in Hoyerswerda, Käthe-Kollwitz-Straße 3, an die WSG Wach- und Sicherheits- GmbH Hoyerswerda zuzustimmen, wird nicht stattgegeben.

b) Hilfsantrag:

den Erbbaurechtsvertrag vor Zeitablauf aufzuheben, wird stattgegeben.

2. Im Vertrag über die Aufhebung des Erbbaurechtes ist zu vereinbaren, dass Entschädigungszahlungen wegen der vorzeitiger Beendigung des Erbbaurechtes oder wegen etwaiger Werterhöhungen oder Wertverlusten, die am Erbbaurechtsobjekt während der Dauer des Erbbaurechtes eingetreten sein können, ausgeschlossen sind.

3. Das bebaute Grundstück in Hoyerswerda, Käthe-Kollwitz-Straße 3 ist im Wege der bedingungslosen Ausschreibung in der Presse zum Kauf anzubieten.

Beschluss-Nr.: 0198-III-10/129/10.

Stellenausschreibung Museumsleiter/in

Das Museum für Stadt- und Regionalgeschichte in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda mit rund 39 000 Einwohnern befindet sich in dem im 13. Jahrhundert ursprünglich als Wasserburg erbauten Schloss, direkt am Zoo.

Mit seiner ständigen Ausstellung zur Stadtgeschichte zieht das denkmalgeschützte und von 1990 bis 1998 von Grund auf sanierte Gebäude zahlreiche Besucher an. Mit Galerie, Konzertsaal, Kaminzimmer und Gesellschaftsraum lädt es zu kulturellen Veranstaltungen aller Art ein.

Für die Leitung des Museumsteams suchen wir zum **schnellstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Museumsleiter/in.

Die Einstellung erfolgt als Krankheitsvertretung befristet bis mindestens 31. Dezember 2010 in Vollzeit. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 10 TVöD.

Ihre Aufgaben:

Sie sind verantwortlich für das älteste Gebäude in der Stadt und die dort vorhandene Sammlung. Die konzeptionelle Ausrichtung des Museums, die

Organisation und Gestaltung von Sonderausstellungen sowie die Führung des Museumsteams gehören ebenfalls zu Ihren Aufgaben. Die Stelle umfasst sowohl einen kuratorischen Bereich als auch Management-Aufgaben. Personell unterstützen Sie der Direktorin des städtischen Eigenbetriebes.

Ihre Kompetenzen:

Wir erwarten von Ihnen ein abgeschlossenes Studium der Museologie, Geschichte oder Kunstgeschichte; ein anderer gleichwertiger Werdegang ist ebenfalls denkbar. Wichtig ist, dass Sie über Erfahrungen im Museums- und Ausstellungsberreich sowie in Teamleitung und Management verfügen. Die deutsche Sprache verwenden Sie stilvoller in Wort und Schrift. Außerdem verfügen Sie über sehr gute EDV-Kenntnisse. Wenn Sie darüber hinaus noch konzeptionell denken, offen kommunizieren, Organisationsgeschick mitbringen und neben Verantwortungsbewusstsein eine gute Prise Humor besitzen, dann freuen wir uns auf Sie.

Senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise, Referenzen u.a.)

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

bis zum **16. Juni 2010** unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

Eigenbetrieb Kultur und Bildung der Stadt Hoyerswerda
Carmen Lötsch

Schulstraße 1
02977 Hoyerswerda

Für Nachfragen erreichen Sie uns per Email unter info@eigenbetrieb-hy.de oder unter Tel. 03571/209 300.

Informationen / Informacije

Die Verbraucherzentrale informiert.

Windhose-Schäden versichert Schäden dokumentieren und unverzüglich melden

Eine Windhose verursachte in Sachsen zusammen mit einem schweren Gewitter am Pfingstmontag große Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen. Da ein solches Wetterereignis in diesen Breiten eher selten ist, sind manche Betroffene verunsichert, ob Versicherer für die Schäden aufkommen. „Wer eine verbundene Wohngebäudeversicherung abgeschlossen hat, wird die Schäden ersetzt bekommen“, informiert Andrea Heyer, Versicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. „Auch wer sein Auto kaskoversichert hat, bleibt nicht auf Schäden sitzen.“

Eine Windhose ist ein räumlich eng begrenzter Wirbelsturm – und Sturmschäden sind in der verbundenen Wohngebäude-, in der Hausrat- und in der Fahrzeugversicherung eingeschlossen. Maßgeblich ist, dass die Luftbewegung eine Geschwindigkeit von mindestens 62 Stundenkilometern erreicht. Das ist bei Windhosen oder Tornados regelmäßig der Fall. Bereits eine kleine Windhose erreicht Geschwindigkeiten zwischen 60 und 120 Stundenkilometer und richtet hohe Schäden an. So wurden unter anderem in Nordsachsen viele Gebäudedächer komplett abgedeckt. Dieser Schaden vergrößerte sich noch dadurch, dass Hagel und Starkregen in die

Gebäude eindringen konnten. Auch diese weiteren Schäden sind versichert. „Hagel gehört ebenso wie Sturm zu den versicherten Gefahren“, sagt Heyer.

„Regenschäden sind zwar primär nicht versichert, werden jedoch als Folgeschäden ersetzt.“ Dass heißt, hat der Wirbelsturm das Dach abgedeckt und es hat anschließend in das Gebäude geregnet, so dass an den Wänden und Decken des Hauses Schäden entstanden sind, ersetzt die Wohngebäudeversicherung auch diese Schäden.

Wichtig ist jetzt schnelles Handeln. Schäden am Haus sollten mit Foto oder Video dokumentiert sein. Zusammen mit dem Nachbarn kann auch ein Schadenprotokoll angefertigt werden. Notdürftige Reparaturen, zum Beispiel am Dach, die die Vergrößerung des Schadens verhindern, sind vorzunehmen, denn es gibt eine Schadenminderungspflicht. Im Zweifel sollte diesbezüglich schnelle Rücksprache mit der Versicherung gehalten werden. Dem Versicherer ist der Schaden ohnehin unverzüglich anzuzeigen – am besten schriftlich. Liegen dem Versicherer alle für die Bearbeitung nötigen Unterlagen vor, sollte er innerhalb von 2 bis 3 Wochen über den geltend gemachten Anspruch entscheiden. Der Versicherungsnehmer kann nach Ablauf eines Monats, sofern er bis dahin kein Geld gesehen hat - zumindest eine Abschlagszahlung verlangen. Wer Hilfe beim Umgang mit dem Versicherer benötigt, kann sich an die Verbraucherzentrale Sachsen wenden.

Informationen / Informacije

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.